

BAKOD	
15. SEP. 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	X
AF	
FM	

**KONSUMENTEN
SCHUTZ**

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Bern, 12. September 2006

Stellungnahme zur Revision der Ausführungsverordnungen zum FMG

Sehr geehrter Bundespräsident Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur Revision der Ausführungsverordnungen zum FMG Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Stiftung für Konsumentenschutz begrüsst es sehr, dass im Bereich der Mehrwertdienste der Konsumentenschutz verbessert werden soll. Insbesondere werden die Vorschriften, welche der Verbesserung der Transparenz dienen, begrüsst.

Es ist weiter zu begrüssen, dass eine unabhängige Schlichtungsstelle zur Klärung von Streitigkeiten zwischen FDA und Konsumentinnen und Konsumenten eingerichtet werden soll. Bezüglich des Erfordernisses der Unabhängigkeit dieser Schlichtungsstelle wird hier auf die weiteren Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Auch die Bemühungen zur Unterdrückung von SPAM, SPIM und SPIT werden begrüsst. Im Folgenden nehmen wir nur zu denjenigen Bestimmungen, welche wir als konsumentenschutzrelevant erachten, Stellung.



Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Fernmeldedienstverordnung (FDV)

Artikel 10 FDV: Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz

Diese Massnahme zur Erhöhung der Preistransparenz wird begrüsst. Die AnrufempfängerInnen können somit bewusst entscheiden, ob sie einen Anruf trotz erhöhter Gebühren annehmen wollen oder nicht. Gleichzeitig muss hier aber bemerkt werden, dass aufgrund der technischen Voraussetzungen keine Gründe mehr bestehen, die erhöhte Gebühren bei einem Anruf aus einem fremden Netz rechtfertigen.

Artikel 35 FDV: Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten

Es ist zu begrüssen, dass Mehrwertdienste für Konsumentinnen und Konsumenten mittels klar erkennbar sein müssen. Die Einschränkung auf die Nummern des E.-164-Nummerierungsplanes ist zweckmässig.

Bei den Mehrwertdiensten gemäss Art. 35 Abs. 4 FDV ist es richtig, dass mittels einer geeigneten Mitteilung auf den Mehrwertdienstcharakter und insbesondere auf die erhöhten Kosten hingewiesen werden muss. Es ist zu erwarten, dass mit dem Ausbau des 3G-Netzes gerade diese Art von Mehrwertdiensten besonders stark zunehmen wird.

Artikel 36 FDV: Anbieterinnen von Mehrwertdiensten

Artikel 36 kann vollumfänglich zugestimmt werden. Gerade die Regelungen von Abs. 2 führen zu einer stark verbesserten Position der Konsumentinnen und Konsumente. Er beseitigt die untragbare Situation, dass gerade betrügerische Anbieterinnen aus dem Ausland Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz schädigen und kaum eruiert werden können.

Art 37 FDV: Verrechnung vom Mehrwertdiensten

Auch Artikel 37 FDV kann vollumfänglich zugestimmt werden. Mit der separaten Ausweisung der für Mehrwertdienste angefallenen Beträge und der damit verbundenen Möglichkeit zur teilweisen Anfechtung der Telefonrechnung bietet sich den Konsumentinnen und Konsumenten erst die realistische Möglichkeit zur Bestreitung von ungerechtfertigten Forderungen. Die Gefahr, dass ein FDA den Anschluss sperrt, hat bisher sicherlich viele Konsumentinnen und Konsumenten von der Anfechtung der Telefonrechnung abgehalten.

Art. 38 FDV: Preisobergrenzen für Mehrwertdienste

Hier muss zu Art. 38 Abs. 3 angemerkt werden, dass es im Sinne des KonsumentInnenschutzes angezeigt wäre, dass in jeder einzelnen verschickten SMS, MMS oder anderen Mehrwertdienstleistung der "Stop-Code" rasch eruiert werden kann. Ansonsten kann Art. 38 FDV vollumfänglich zugestimmt werden.

Art. 39 und Art. 40 FDV: Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten/Schutz von Minderjährigen

Art. 39 FDV kann vollumfänglich zugestimmt werden. Er bietet die Grundlage, damit mit Art. 40 eine zentrale Forderung der SKS nach einem wirksamen Jugendschutz erfüllt werden kann.

Artikel 41 – 48 FDV: Schlichtungsstelle

Abgesehen von den Bestimmungen, welche ein schnelles, kostengünstiges und kompetentes Schlichtungsverfahren gewährleisten sollen, muss hier eingehend auf das Erfordernis der Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle eingegangen werden.

Art. 41 Abs. 2 hält fest, dass die Schlichtungsstelle ihre Schlichtungsaufgaben unabhängig ausübt. Aus der Sicht der SKS bedeutet dies, dass die Schlichtungsstelle sowohl in organisatorischer wie auch in finanzieller Hinsicht von den FDA unabhängig sein muss. In diesem Sinne widerspricht die SKS der ad Art. 42 FDV geäußerten Auffassung, dass einer durch die FDA aufgebauten Schlichtungsstelle diese Aufgabe übertragen werden kann. Insbesondere erfüllt die seit Mai 2005 tätige Ombudscom das Erfordernis der Unabhängigkeit in keiner Weise. Der Vorstand der Ombudscom besteht grossmehrheitlich aus Vertretern der FDA. Zudem zeigt auch das Reglement der Ombudscom deutlich, dass eine organisatorische Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle vom Vorstand nicht gegeben ist.

Die SKS fordert vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), dass bei der Zustimmung zur Ernennung der Ombudsperson dem Kriterium der Unabhängigkeit prioritären Stellenwert beigemessen wird. Ebenso erwartet die SKS, dass das BAKOM bei der Übertragung der Schlichtungsaufgabe mittels verwaltungsrechtlichen Vertrages der finanziellen und organisatorischen Unabhängigkeit besonderes Gewicht beimisst.

Zudem ist die SKS der Ansicht, dass die FDA dem BAKOM einen finanziellen Beitrag für den Betrieb der Schlichtungsstelle zukommen lassen müssen. Es kann nicht sein, dass die Konsumentinnen mittels Steuern und Verfahrensgebühren die Schlichtungsstelle alleine finanzieren.

Artikel 78 FDV: Massenwerbung

Artikel 78 FDV ist vollumfänglich zu begrüssen. Es ist zu erwarten, dass SPAM mittels SMS und MMS stark zunehmen wird. Gerade bei VoIP kann aufgrund der technischen Voraussetzungen ein ähnliches Ausmass an Massenwerbung erwartet werden, wie dies heute bei E-Mails der Fall ist.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
STIFTUNG FÜR KONSUMENTENSCHUTZ

Thomas H. Meier
Projektleiter